

Nachtrag zur Lehrpersonenverordnung (Umsetzung BiG-Motion)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. März 2018	Änderungsantrag des Regierungsrats vom 16. Mai 2018
	<p>Der Erlass GDB 410.12 (Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen [Lehrpersonenverordnung] vom 25. April 2008) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Anhänge</p>		
<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>1.1 Bei Klassenlehrpersonen von Klassen bis zum Abschluss der obligatorischen Schulpflicht vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung jeweils um eine Lektion. Das Pflichtenheft wird vom Bildungs- und Kulturdepartement erlassen. Die Aufgaben der Klassenlehrpersonen werden dem Auftragsfeld Unterricht gemäss Art. 5 der Verordnung zugeordnet.</p> <p>1.2 Die Zuordnung der Lehrpersonen zu einer Funktionsstufe erfolgt gemäss Art. 24 bis 26 der Verordnung.</p> <p>1.3 Das Vollpensum einer Lehrperson wird über die Unterrichtsverpflichtung definiert, die aber nur eines der vier Auftragsfelder des beruflichen Auftrages gemäss Art. 4 bis 8 der Verordnung abdeckt.</p>	<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>1.1 Klassenlehrpersonen werden wie folgt entlastet beziehungsweise entschädigt:</p> <p>a. Bei Klassenlehrpersonen von Klassen bis zum Abschluss der obligatorischen Schulpflicht vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung jeweils um zwei Lektionen.</p> <p>b. Bei Klassenlehrpersonen der 4. bis 6. Klasse der Kantonsschule werden die Aufgaben nach Aufwand entschädigt.</p>	<p><i>Wie geltendes Recht</i></p> <p>Begründung: <i>Irrtümlicherweise wurde der Anhang in der Synopse aufgeführt. Der Regierungsrat sieht keine Anpassungen bei den Anhängen vor (siehe auch Botschaft S. 33 Kapitel 13.1 sowie S. 56 Kapitle 22.3)</i></p>